

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden (Passgesetz-Novelle 2021)

Am 20. Juni 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl. Nr. L 188 vom 12.7.2019 S. 67, beschlossen. Mit dieser Verordnung werden auf europäischer Ebene einheitliche Mindestsicherheitsmerkmale für den Personalausweis, insbesondere die Integration eines elektronischen Datenträgers, festgelegt. Österreichische Personalausweise müssen spätestens ab 2. August 2021 nach den europäischen Vorgaben ausgestellt werden.

Wenngleich diese EU-Verordnung unmittelbare Geltung erlangt, bedarf es auf innerstaatlicher Ebene einiger Anpassungen im Passgesetz 1992, insbesondere soll die Aufbewahrungsdauer der Papillarlinienabdrücke, die für Personalausweise bereits unionsrechtlich geregelt ist, auch für Reisepässe normiert werden.

Da die aktuell ausgegebenen Reisepässe seit 2006 kaum verändert wurden, wird die gegenständliche Novelle auch zum Anlass genommen, das Sicherheitsniveau der Reisepässe zu verbessern, um auch künftigen Angriffen von Fälschern standzuhalten. Die neuen Reisepässe sollen jedoch erst ab 1. Juli 2023 ausgestellt werden, da die Neukonzeption aufwändiger und zeitintensiver ist als die Überarbeitung der Personalausweise. Sollten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen wider Erwarten zu einem anderen Zeitpunkt vorliegen, besteht die Möglichkeit, diesen durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht nach dem 1. Juli 2025 liegen, sodass die neuen Reisepässe spätestens ab diesem Zeitpunkt ausgestellt werden.

Die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten sollen aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des Gebührengesetzes 1957 nicht zu einer Gebührenerhöhung für den

Antragsteller führen, sondern werden zu gleichen Teilen zwischen den Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Weiters soll die notwendige Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Passbehörden abgesichert werden und es möglich sein, bestimmte strafprozessuale Daten für bestimmte Verfahren nach dem Passgesetz 1992 zu verarbeiten.

Ferner muss die Richtlinie (EU) 2019/1153 vom 11.07.2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI, ABl. Nr. L 186, umgesetzt werden. Mit der gegenständlichen Novelle erfolgen geringfügige Anpassungen des Bundeskriminalamt-Gesetzes hinsichtlich des Aufgabenbereichs der im Bundeskriminalamt eingerichteten Geldwäschemeldestelle.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

17. Mai 2021

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister